

Satzung des Vereins rainbowBULLS Leipzig

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 25.06.2017 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen RainbowBULLS Leipzig.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig einzutragen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zwecke des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein RainbowBULLS Leipzig widmet sich dem Entgegenwirken gegen Diskriminierung von Menschen im Sport, insbesondere im Fußball, aufgrund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung und tritt dabei auch gegen Sexismus und Rassismus ein.
2. Der Verein fördert und pflegt gleichermaßen die Faninteressen an dem Verein „RasenBallSport Leipzig“ einschließlich der Kontakte seiner Mitglieder untereinander. Aufgaben, die von RB Leipzig übertragen werden, können im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins durchgeführt werden.
3. Im Sinne der Vereinszwecke bilden Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, etwa bei Sportveranstaltungen, Vertretung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Verbänden sowie Unterstützung und Beratung betroffener Menschen, die unter der in § 2.1. genannten Diskriminierung, Rassismus oder Sexismus leiden, Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
4. Der Verein stellt die direkte Verbindung zu RB Leipzig dar. Er strebt eine Anerkennung als Offizieller Fanclub von RB Leipzig (OFC) an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 15. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen im Sinne eines Fördermitgliedes (Unterstützung der Zwecke des Vereins ohne sich im Sinne von § 3 zu betätigen) werden. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller auf Verlangen die gültige Fassung der Vereinssatzung und der jeweils mit RB Leipzig geschlossenen OFC-Vereinbarung auszuhändigen.

3. Mitglied wird der Bewerber/die Bewerberin nach einer Testphase von maximal sechs Monaten. Während der Testphase entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung an den Vorstand zu richten ist. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber/der Bewerberin nicht bekannt gegeben zu werden. Nach Beendigung der Testphase und Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung an das aufgenommene Mitglied zu zahlen.

4. Als OFC (Offizieller Fanclub) von RB Leipzig ist der Verein verpflichtet, Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Emailadresse, Telefonnummer und Eintrittsdatum des Mitglieds RB Leipzig zu überlassen. Mögliche weitere Verpflichtungen, die sich aus der Anerkennung als OFC ergeben und die Bestandteil der OFC-Vereinbarung mit RB Leipzig sind, sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder akzeptieren die jeweilige von der Mitgliederversammlung beschlossene OFC-Vereinbarung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von zu entrichtenden Vereinsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

- nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- die durch den RB Leipzig eingeräumten Vergünstigungen für Offizielle Fanclubs in Anspruch nehmen zu können.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins und von RB Leipzig gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Vermögen, Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa entstehende Unfallschäden bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin oder den Ausschluss eines Mitglieds nach Ablehnung durch den Vorstand,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des

- Vereinszwecks und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr findet bis spätestens 30.04. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. §26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch an eine vom Mitglied bekanntgegebene Emailadresse erfolgen.

4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmübertragung ist nicht möglich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus – dem/der ersten Vorsitzenden – dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin zusammensetzt und dem erweiterten Vorstand, der aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern bestehen kann. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Beginn der Vorstandswahl fest.

2. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so rückt diejenige Person in den Vorstand nach, die bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt ebenso für den geschäftsführenden Vorstand. Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden, erfolgt eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglieds läuft mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab. Tritt vor Ablauf seiner Amtsdauer der gesamte Vorstand zurück, so bleibt der neu gewählte Vorstand auf die Dauer eines Jahres im Amt.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Sie sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

2. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer(innen) über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

3. In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden.

4. Beanstandungen der Kassenprüfer(innen) können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschließt und / oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen und zwar binnen 8 Wochen nach Eingang beim Vorstand. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der RosaLinde e.V Leipzig. Die begünstigte Institution hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Sollte die begünstigte Institution bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung wurde mit der Gründungsversammlung am 25.06.2017 beschlossen und verabschiedet.

Leipzig, 25.06.2017

Die Satzung wurde auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2017 in dem §13.2 und §13.3 geändert

Leipzig, 20.08.2017

Die Satzung wurde auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2018 in § 1.2., § 2.1.-3., § 2.7., § 4.2, § 4.4., § 7.2 und § 10.1. geändert.

Leipzig, 18.03.2018